

Name der Gesellschaft:
Rheinschiffahrts=Assecuranz=Gesellschaft (Mainz)

会社名：
ライン水運保険株式会社

認可年月日：
1817.12.12.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18171212RAAM_A.PDF

Gesellschafts = Vertrag

über die

zu Mainz durch Actien errichtete

Versicherungs = Anstalt

für

die Waaren-Transporte auf dem Rhein und Main,

nebst

der besfalligen Asscuranz-Ordnung, dem Asscuranz-Prämien-
Tarife, und der höchsten Genehmigung von Seiten
Großherzoglich Hessischer Regierung.

Mainz 1818,

gedruckt bei Johann Wirth, Bebelsgasse, Lit. C. Nro 128.

Vor dem unterzeichneten, für den Kreis und Amtssitz von Mainz bestellten Großherzoglich Hessischen Notar Mann, in Gegenwart der zu Ende genannten Zeugen, waren persönlich erschienen:

Die nachbenannten Handelsleute, sämmtlich in Mainz wohnhaft, nämlich:

- 1.° Der Herr Baron Heinrich Ludwig Mappes, stipulirend für und im Namen seiner Gesellschafts: Handlung unter der Firma von Gebrüder Heinrich und Conrad Mappes.
- 2.° Herr Christian Lautern.
- 3.° Herr Jakob Neus.
- 4.° Herr Johann Kertell, Sohn, stipulirend für seine Gesellschafts: Handlung unter der Firma von Gebrüder Kertell.
- 5.° Herr Heinrich Meletta, für seine Gesellschafts: Handlung unter der Firma von Gebrüder Meletta.
- 6.° Herr Georg Wilhelm Bögner, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Georg Conrad Greßinger.
- 7.° Herr Joseph Hämmerlein.
- 8.° Herr Heinrich Ackermann, Sohn.
- 9.° Herr Friedrich Anton Heckler.
- 10.° Herr Peter Mayer.
- 11.° Herr Franz Ackermann, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Hoeller seel. Erben.
- 12.° Herr Georg Ludwig Kayser.
- 13.° Frau Agnes Becker, gebörne Perino, Wittwe von Melchior Becker seel., stipulirend für ihre Handlung unter der Firma von Melchior Becker seel. Wittwe.
- 14.° Herr Johann Jakob Röder, Sohn, stipulirend für die gesellschaftliche Handlung von Johann Eberhard Röder und Söhne.
- 15.° Herr Nikolaus Amtmann.
- 16.° Herr Daniel Städel, stipulirend für die Handlung unter der Firma von Nikolaus Türkheim.
- 17.° Herr Philipp Dümont, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Ernest Dümont.
- 18.° Herr Joseph Ziß.
- 19.° Herr Johann Baptist Werner, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Johann Baptist Werner.
- 20.° Herr Adolph Müller, für seine Handlung unter der Firma von Müller und Spielmann.
- 21.° Herr Sebastian Albert.
- 22.° Herr Christoph Lennig,

stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Kilian Lennig. 25.° Herr Johann Michel Blanjour. 24.° Herr Franz Zentner, Sohn. 25.° Herr Franz Joseph Probst. 26.° Herr Joseph Ehary. 27.° Herr Johann Wallau. 28.° Herr Sebastian Reinhard. 29.° Herr Jakob Kraus. 30.° Herr Carl Schmik. 31.° Herr Johann Franz Schöppler. 32.° Herr Georg Dael, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Dael und Müller. 33.° Herr Friederich Memminger. 34.° Herr Johann Michael Schmidt. 35.° Herr Philipp Bibon. 36.° Herr Franz Anton Morik. 37.° Herr Jakob Morik. 38.° Herr Johannes Weigand. 38.° Frau Anna Maria Carolina Meletta, geborne Hänlein, Wittwe von Martin Meletta, stipulirend für ihre Handlung unter der Firma von Meletta seel. Wittib. 40.° Herr Carl Valentin Dahm. 41.° Herr Jakob Lhuquet, stipulirend für seine Handlung von Ernst Lhuquet Söhne. 42.° Herr Jakob Jeth. 43.° Herr Jakob Losetty. 44.° Herr Peter Jakob Molinary, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Peter Jakob Molinary Söhne und Compagnie. 45.° Herr Nikolaus Rack. 46.° Herr Andreas Lauranz Pfeiffer, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Pfeiffer und Compagnie. 47.° Herr Peter Kilian, stipulirend für seine Handlung unter der Firma von Werner und Kilian. 48.° Herr Nikolaus Lennig. 49.° Herr Wilhelm Heinrich Fertsch, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Fertsch und Graff. 50.° Herr Friederich Breitenbach, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma Breitenbach und Haape. 51.° Herr Franz Denninger, stipulirend für seine Gesellschafts-Handlung unter der Firma von Michel und Denninger. 52.° Herr Johann Adam Lennig. 53.° Herr Michel Joseph Kraucher. 54.° Herr Wilhelm Wallau. 55.° Herr Johann Andreas Pfeiffer. 56.° Herr Franz Anton Heinz.

Welche erklären, nachfolgenden Gesellschaftsvertrag zur Errichtung einer Versicherungs-Anstalt der auf dem Rhein und Main verfahren werdenden Waaren unter sich abgeschlossen zu haben, und den Notar ersuchten, eine öffentliche Urkunde darüber auszufertigen, welches folgendermaßen geschah, nämlich:

Art. 1. Die Gesellschaft ist eine anonymische oder Actien-Gesellschaft nach dem Sinne des Handelsgesetzbuches, Artikel 29 bis 37 einschließlicly.

Art. 2. Ihre Benennung ist Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

Art. 3. Sie besteht aus dreihundert fünf und siebenzig Actien, jede von einer Kapital-Einlage von tausend Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß, welche zusammen einen Versicherungs-Fond von dreimalhundert fünf und siebzigtausend Gulden bilden.

Art. 4. Da der Handlungsvorstand der Stadt Köln die Absicht geäußert hat, ebenfalls die Abschließung einer Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft unter den Handelsleuten dieser Stadt auf ähnliche Grundlagen, wie die gegenwärtige, zu bewirken, und den Wunsch, daß die Gesellschaften der beiden Städte sich unter sich zu einer Hauptgesellschaft verbinden mögten, so erklärt sich die Gesellschaft von Mainz andurch bereit mit der Gesellschaft von Köln sich dergestalten zu vereinigen, daß sowohl Gewinn und Verlust für die Gesellschaften der beiden Städte zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn, als auch, daß der Versicherungs-Fond der besagten zwei Gesellschaften als gemeinschaftliche und solidarische Deckung der in Gemäßheit der Assecuranzen zu zahlenden Summen dienen soll. Dafern gegenwärtiger Gesellschafts-Vertrag und die angehängte Assecuranzordnung von den Handelsleuten der genannten Stadt Köln angenommen, und respectivo ein Vertrag desselben Inhaltes in besagter Stadt abgeschlossen wird. Die Vereinigungs-Acte soll der Urschrift des gegenwärtigen Vertrages beigegeben werden. Diefemnach und in der Voraussetzung dieser Vereinigung der Gesellschaften der zwei Städte, bestünde die Gesellschaft aus sieben hundert fünfzig Actien, und einem Versicherungs-Fond von sieben hundert fünfzig tausend Gulden.

Art. 5. Das Actien-Kapital von tausend Gulden wird eingelegt in einem zehnten Theil baar sogleich nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Großherzogliche Hessische Regierungs-Behörde, ein Zehntel in einem eigenen Wechsel von hundert Gulden, und acht Zehntel in einem zweiten eigenen Wechsel von acht hundert Gulden, welche beide ohne Ordre an die Direktoren der Assecuranz-Gesellschaft acht Tage nach Sicht zahlbar ausgestellt werden. Die Direktoren, deren Namen in diesen Wechseln nicht genannt werden, können dieselben nicht eher zur Sicht vorzeigen, noch einkassiren, bis die Erschöpfung der Kasse von dem weiter unten bezeichneten Ausschusse anerkannt, und der Betrag des neuen Zuschusses bestimmt ist.

Art. 6. Damit aber das Actien-Kapital vollkommen gesichert sey, so soll in dem Fall ein oder mehrere Actionäre in Unzahlbarkeit gerathen würden, oder ihre eingelegten Wechsel aus anderen Ursachen nicht auf der Stelle einlösen könnten oder wollten, der Wechselbetrag unter die übrigen zahlbaren Actionäre vertheilt, und der Betrag eines jeden sogleich baar bezahlt werden müssen, vorbehaltlich der Rückerstattung so bald der Wechselschuldner auf Betreiben der Direktoren im gerichtlichen Wege zur Bezahlung wird genöthiget worden seyn. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf die Gesellschaft einer jeden Stadt, und ist nicht der vereinigten Gesellschaft gemein.

Art. 7. Die gegenwärtigen Mitglieder dieser Gesellschaft sind folgende, welche sich zur Betheiligung für die bei jedem angegebene Anzahl Actien verbinden, nemlich:

- 1) Die Handlung der Herrn Gebrüder Heinrich und Konrad Mappes, für drei Actien.
- 2) Herr Christian Lautern, für eben so viel.
- 3) Herr Jakob Neus, ebenfalls für drei Actien.
- 4) Die Handlung der Herrn Sebastian Gortoll, für drei Actien.
- 5) Jene der Herrn Gebrüder Meletta, für eben so viel.
- 6) Herr Georg Wilhelm Bögner, für eben so viel.
- 7) Herr Joseph Hammerlein, für eben so viel.
- 8) Herr Heinrich Ackermann Sohn, für zwei Actien.
- 9) Herr Friderich Anton Heckler, für drei Actien.
- 10) Herr Peter Mayer, für eben so viel.
- 11) Die Handlung von Höller sel. Erben, für zwei Actien.
- 12) Herr Georg Ludwig Kayser, für drei Actien.
- 13) Frau Melchior Becker sel. Wittwe, für eben so viel.
- 14) Die Handlung von Johann Eberhard Röder et Söhne, für drei Actien.
- 15) Herr Nikolaus Amtmann, für eben so viel.
- 16) Die Handlung von Nikolaus Türckheim, für eben so viel.
- 17) Jene von Ernst Dumont, für eben so viel.
- 18) Herr Joseph Ziß, für eben so viel.
- 19) Herr Johann Baptist Werner, für eben so viel.
- 20) Die Handlung der Herrn Müller und Spielmann, für eben so viel.

- 21) Herr Sebastian Albert, für zwei Actien.
- 22) Die Handlung von Kilian Lennig, für drei Actien.
- 23) Herr Johann Michael Blanjour, für drei Actien.
- 24) Herr Franz Zentner Sohn, für zwei Actien.
- 25) Herr Franz Joseph Probst, für drei Actien.
- 26) Herr Joseph Chary, für eben so viel.
- 27) Herr Johann Wallau, für zwei Actien.
- 28) Herr Sebastian Reinhard, für drei Actien.
- 29) Herr Jakob Kraus, für zwei Actien.
- 30) Herr Karl Schmik, für drei Actien.
- 31) Herr Johann Franz Schöppler, für zwei Actien.
- 32) Die Handlung der Herrn Dael et Müller, für eben so viel.
- 33) Herr Friderich Memminger, für drei Actien.
- 34) Herr Johann Michael Schmidt, für eben so viel.
- 35) Herr Philipp Bibon, für drei Actien.
- 36) Herr Franz Anton Morik, für eben so viel.
- 37) Herr Jakob Morik, für eben so viel.
- 38) Herr Johannes Weigand, für eine Actie.
- 39) Die Handlung von Martin Meletta sel. Wittwe, für zwei Actien.
- 40) Herr Karl Valentin Dahm, für eben so viel.
- 41) Die Handlung von Ernst Lhuquet Söhne, für drei Actien.
- 42) Herr Jakob Jeth, für eine Actie.
- 43) Herr Jakob Foffetty, für zwei Actien.
- 44) Die Handlung von Peter Jakob Molinary Söhne et Compagnie.
für drei Actien.
- 45) Herr Nikolaus Mack, für eben so viel.
- 46) Die Handlung von Pfeiffer et Compagnie, für zwei Actien.
- 47) Herr Nikolaus Lennig, für eben so viel.
- 48) Die Handlung von Werner und Kilian, für drei Actien.
- 49) Die Handlung von Fertsch et Graff, für drei Actien.
- 50) Die Handlung von Breidenbach et Haape, für drei Actien.
- 51) Jene von Herrn Michel und Denninger, für eben so viel.
- 52) Herr Johann Adam Lennig, für zwei Actien.

53) Herr Michael Joseph Krancher, für drei Actien.

54) Herr Wilhelm Wallau, für zwei Actien.

55) Herr Johann Andreas Pfeiffer, für eine Actie.

56) Herr Franz Anton Heinz, ebenfalls für eine Actie.

Die Gegenwärtigen übernehmen sohin zusammen hundert fünf und vierzig Actien.

Art. 8. Die anfänglichen, bei diesem Acte gegenwärtigen Gesellschaften, haben einen Ausschuss von fünf Gliedern ernannt, welcher aus den Herrn Baron Heinrich Ludwig Mappes, Johann Jakob Röder, Sohn, Johann Kerstell, Sohn, Heinrich Meletta und Herrn Peter Mayer besteht, denen sie die Befugniß erteilen, diejenigen, welche zur Uebernahm von Actien sich noch ferner melden, nach Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse entweder mit oder ohne Sicherheitsleistung anzunehmen oder deren Annahme zu verweigern, bis die bestimmte Anzahl Actien vollständig seyn wird.

Art. 9. Dieser Ausschuss ist ermächtigt, Gesellschaften aufzunehmen, Handelsleute oder sonstige notorisch vermögende Privaten, die in Mainz und in andern am Rheine von St. Goar bis Strasburg, und am Main bis Hamburg gelegenen Gemeinden wohnhaft sind.

Die späterhin aufgenommenen Gesellschaften haben einen Beitrittsact zu gegenwärtigem Vertrage zu unterzeichnen, welcher der Urschrift desselben angehängt wird.

Alle nicht in Mainz wohnhaften Gesellschafter sind gehalten, in dem Beitrittsacte ein Domizil in Mainz zu wählen mit der Einwilligung, daß alle diese Gesellschaft betreffenden Benachrichtigungen, Anforderungen und Notifikationen gültig in diesem Domizil sollen gemacht werden können.

Art. 10. Die gegenwärtige Gesellschaft ist auf sechs nacheinander folgende Jahre abgeschlossen, welche mit dem ersten Jänner achtzehn hundert achtzehn anfangen; und am nämlichen Tage des Jahres achtzehn hundert vier und zwanzig endigen. Bei der am ersten März achtzehn hundert drei und zwanzig zu haltenden Generalversammlung sämtlicher Actionäre wird berathschlagt, ob und auf wie viel Jahre dieser Vertrag erneuert werden soll.

Art. 11. Der Gegenstand der Asscuranz, welcher den Zweck dieser Gesellschaft ausmacht, ihre Ausdehnung, die Art des dabei einzuhaltenden Verfahrens, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und jenen,

welche assureiren lassen, sind in einer besonders entworfenen Asseranzordnung enthalten, welche zu Mainz den heutigen Fol. 34. N. C. 3 u. 4. um die Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer einregistrirt, von den anfänglichen Heute gegenwärtigen Gesellschaften dem Notar und den Zeugen, ne varietur paraphirt und unterzeichnet wurde, und diesem Vertrage als ein wesentlicher Theil desselben beigegeben bleibt.

An dieser Asseranzordnung kann nichts abgeändert oder derselben zugesetzt werden als in Gemäßheit eines in der Generalversammlung gefaßten, von den vereinigten Gesellschaften der beiden Städten bestätigten und von den respektiven Regierungen genehmigten Beschlusses.

Art. 12. Sobald die festgesetzte Anzahl der Actien begeben ist, und sogleich nach dem Empfang der Genehmigung der Regierung wird der in dem Artikel Acht bezeichnete Ausschuss eine Generalversammlung der Gesellschaften zusammen rufen, in welcher durch einfache Stimmenmehrheit zur Wahl von drei Direktoren, und eines Ausschusses von drei Mitgliedern geschritten wird.

Art. 13. Sind die Direktoren abwesend, krank, oder sonst rechtmäßig verhindert, oder stirbt einer derselben im Laufe des Jahres, so werden sie durch jene Mitglieder des Ausschusses ersetzt, welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Alter.

Um den Ausschuss bei solchen Ersetzungen vollzählig zu halten, wie auch um die Mitglieder des Ausschusses in ähnlichen Fällen selbst zu ersetzen, werden auch drei Suppleanten gewählt.

Art. 14. Die Geschäftsführung der Direktoren und der Glieder und Suppleanten des Ausschusses währt drei Jahre; sie werden jedes Jahr durch die Generalversammlung erneuert. In den zwei ersten Jahren bezeichnet das Loos die zwei Direktoren, die zwei Mitglieder und die zwei Suppleanten des Ausschusses, welche auszutreten haben, die austretenden sind immer wieder wählbar.

An die Stelle der im Laufe des Jahres verstorbenen oder sonst zu Geschäftsführung unfähig gewordenen wird besonders gewählt, dafern nicht ohnehin ihre Dienstzeit zu Ende gewesen wäre.

Art. 15. Den Direktoren wird ein rechnungsführender Sekretär, und diesem so viel Angestellte beigegeben, als der Dienst und die Ausdehnung des Geschäftes erfordern wird.

Der Sekretär ist einer Bürgschaftsleistung unterworfen. Er wird von den Direktoren, mit Genehmigung des Ausschusses, ernannt. Die Ernennung der Angestellten geschieht durch die Direktoren auf den Vorschlag des Sekretärs, welcher für sie verantwortlich ist.

Die Entsetzung des Sekretärs und der Angestellten, wenn bestimmte Ursachen dazu vorhanden sind, geschieht auf die nemliche Art.

Art. 16. Der Dienst der Direktoren und der Mitglieder des Ausschusses sind unentgeltlich; die Besoldung des Sekretärs und der Angestellten, und die übrigen Büreaunkosten fallen jeder Gesellschaft ins besondere zur Last, und sind von dem ihr laut der zusammengetragenen Generalrechnung zukommenden Gewinnstheil abzuziehen.

Der Betrag dieser Besoldungen und Kosten wird in dem ersten Jahre von den Direktoren und dem Ausschusse bestimmt, und in der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 17. Die Direktoren, der Ausschuss und der rechnungsführende Sekretär bilden die Asscuranz-Kammer einer jeden Stadt. Die Asscuranz-Kammer der zwei Städte senden sich wechseltätig zu Auszuge einer jeden Woche das vollständige Verzeichniß der im Laufe der verfloffenen Woche versicherten Waaren und der dafür empfangenen Asscuranzprämien, wie auch der für zu Grunde gegangene, oder beschädigte Waare gemachten Zahlungen, um dadurch die Controlle sowohl hinsichtlich derjenigen, welche asscuriren lassen, als auch in Betreff der unter den zwei Städten jährlich zu pflegenden Abrechnung zu erleichtern.

Art. 18. Wenn, bei in gleichem Verhältniß von den Mitgliedern einer Gesellschaft geleisteten baaren Einschüssen, die Kasse der einen Stadt erschöpft ist, und jene der andern Stadt es noch nicht ist, so ist letztere verbunden, von ihrem Kassenvorrathe so viel an die bedürfende Gesellschaft abzugeben, als zur Gleichstellung erforderlich ist. Ehe die Kasse der beiden Gesellschaften ganz oder beinahe ganz erschöpft ist, darf von den Actionären kein neuer baarer Zuschuß, in Gemäßheit der eingelegten Wechsel, gefordert werden.

Art. 19. Die Gesellschaft kann, wenn es dem Gedeihen des Geschäftes ersprißlich scheint, Neben- oder Filial-Comptoirs in andern Städten in Holland und am Rheine errichten. Diese Neben-Comptoirs werden bezahlten Commissionsären anvertraut, welche der nächstgelegenen Asscuranz-Kammer unterge-

ordnet werden, und derselben alle zwei Tage die von ihnen aufgenommenen Affecuranzen abschriftlich mitzutheilen haben.

Die Errichtung solcher Neben-Comptoirs wird, wenn sie im Laufe des Geschäfts nothwendig oder sachdienlich zu werden scheint, von den Direktoren und dem Ausschusse der dem Orte der Errichtung am nächsten liegenden Affecuranzkammer beschlossen, von den andern Kammern bestätigt, und ist der Generalversammlung unterworfen.

Art. 20. Bei der Einlegung des in dem Artikel 6 bestimmten baaren Geldes und der Wechsel, wird jedem Gesellschafter eine oder mehrere Actien ausgefertigt, und von den drei Direktoren und dem Sekretär unterzeichnet, auch das Siegel der Gesellschaft begedruckt; Jede Actie enthält ihre Nummer, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Eigenthümers und die Quittung der Einlage des Actienkapitals.

Art. 21. Eine Actie kann nur mit Genehmigung der Direktoren und des Ausschusses an einen andern übertragen werden.

Bei Todesfällen, Fallimenten, oder sonstigen Zufällen die einen Gesellschafter zur Führung seiner Geschäfte untauglich machen, kann die Affecuranzkammer die Actien dieses Gesellschafters mit dem Ablaufe des auf den Todes- oder andern Zufall folgenden Jahres zurückziehen, und solche an einen andern begeben, nachdem sie den auf diese Actien fallenden Gewinnantheil dieses Jahres nebst der Kapitaleinlage, oder den Rest derselben, nachdem es der Fall ist, an wen es gehört, herausbezahlt hat.

Die Affecuranzkammer kann auch nach Gutbefinden, auf Verlangen der Wittwe eines großjährigen Erben oder sonstigen Handlungs-Nachfolgers derselben die Actien belassen.

Art. 22. Der Übertrag der Actien wird auf der Ausfertigung derselben bemerkt, und die Bemerkung von den drei Direktoren unterzeichnet.

Der vorherige Eigenthümer unterzeichnet den Übertrag in dem Register, in welches die Actien anfänglich eingetragen werden; In dem Falle der Einziehung einer Actie, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, können die Wittwen, die Erben, oder sonstige Inhaber derselben, zu deren Herausgabe gegen Bezahlung von der restirenden Kapitaleinlage, und etwaigen Gewinnantheil, durch gerichtliche Mittel gezwungen werden.

Die eingezogenen Actien werden vernichtet, und die in dieselben eintretenden Gesellschafter erhalten eine neue Ausfertigung unter denselben Nummern welche die vernichteten hatten.

Art. 23. Der Geschäftskreis der Direktoren begreift ausser den in gegenwärtigem Vertrage, und in der angehängten Asscuranzordnung schon ausdrücklich bezeichneten Berrichtungen, alle die Leitung des ganzen Asscuranz-Geschäftes betreffenden Gegenstände ohne Ausnahme, welche nicht von dem rechnungsführenden Sekretär oder den Angestellten allein besorgt werden können, und über diese steht den Direktoren die Oberaufsicht zu.

Art. 24. Die drei Direktoren versehen den Dienst wechselseitig von Woche zu Woche, in so weit solche die Aufnahme der Asscuranzen und die Aufsicht über die tägliche Einnahme der Prämien und die übrige Geschäftsführung des Sekretärs und der Angestellten betrifft. Auch ausser der Dienstwoche steht es jedem der Direktoren frei, sein Aufsichtsrecht über das ganze Geschäft auszuüben. Zu den übrigen Geschäften aber ist die Mitwirkung und Unterschrift der drei Direktoren, oder der sie laut Art. 23 in Verhinderungsfällen, ersetzenden Mitglieder des Ausschusses vonnöthen.

Art. 25. Der den Dienst versiehende Direktor ist aber nicht gehalten beständig auf dem Comptoir, oder bei jeder zu machenden Asscuranz zugegen zu seyn, sondern er kann die Aufnahme der Asscuranz dem Sekretär überlassen, jedoch muß die Polizze von ihm unterzeichnet werden, ohne daß er es wegen dieser Befugniß an der täglichen Aufsicht über den Gang des Geschäftes, den Dienst des Sekretärs und der Angestellten fehlen lassen dürfte.

Art. 26. Die baare Einschüsse der Gesellschaften, der Prämien und die eingelegten Wechsel werden in einer eisernen Kiste verwahrt, welche den Direktoren anvertraut ist.

Die Direktoren können aber zu ihrer Erleichterung dem Sekretär einen bestimmten Theil, oder selbst die ganze Kasse zur laufenden Geschäftsführung ständig überlassen. Sie sind in dieser Hinsicht von Verantwortlichkeit frei, wenn sie diese theilweise oder ganze Überlassung der Kasse an den Sekretär vorher, und ein für allemal durch den Ausschuß haben genehmigen lassen.

Der Ausschuß kann, bei eintretenden Umständen, seine Genehmigung für die Zukunft zurücknehmen, oder beschränken.

Die Direktoren sind aber dann verpflichtet, wenigstens einmal des Monates die Kasse des Sekretärs zu untersuchen, und von dem Resultate dieser Untersuchung in dem Berathschlagungs-Register Meldung zu thun.

Art. 27. Diejenige Gelder welche der Dienst der Affecuranzanstalt nach dem gewöhnlichen Laufe des Geschäftes nicht zu erfodern scheint, sollen von den Direktoren so gut als möglich rentbar gemacht werden.

Die Direktoren haben wegen aus dem Gesellschafts-Fond gemachten Darleihen, welche auch die folgenden Ereignisse seyn mögen, keine Verantwortlichkeit, dafern zur Zeit derselben der Schuldner, nach Verhältniß der vorgeschossenen Summe im Rufe der Zahlbarkeit stand.

Der durch die Rentbarmachung der Gelder entspringende Gewinn oder Verlust ist nur für Rechnung der Gesellschaft jener Stadt, welcher die Gelder gehören.

Art. 28. Die Direktoren können zur Untersuchung der Waaren, wenn es der Fall scheint, solche vornehmen zu lassen, entweder den Sekretär, oder einen der andern Angestellten beauftraagen.

Art. 29. Wenn bey sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen, es erforderlich scheint, sich zu Ergreifung der gehörigen Maasregeln an Ort und Stelle zu begeben, und keiner der Direktoren sich aus seinem Wohnorte entfernen kann oder will, so sollen sie hiemit einen oder zwey Mitglieder der Gesellschaft beauftragen. Reisekosten, und eine noch festzusetzende Taggebühr werden in diesem Falle sowohl den Direktoren, als den einzelnen Mitgliedern aus der Gesellschaft vergütet.

Art. 30. Bei den Berathschlagungen der Direktoren sowohl unter sich, als auch wenn sie sich mit dem Ausschusse vereinigen, hat der älteste der Direktoren den Vorsitz; jede Woche ist wenigstens einmal Sitzung der Direktoren, der Vorsitzende kann die Direktoren sowohl als den Ausschuss ausserordentlich zusammen rufen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 31. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle drei Direktoren versammelt seyn. Ist einer oder der andere rechtmäßig verhindert, so werden sie, laut Artikel 15, durch Mitglieder des Ausschusses ersetzt. Wenn jeder der drei Direktoren über einen der Berathung unterliegenden Gegenstand, einer verschiedenen Meinung ist, und sie daher keinen Beschluß fassen können, so ge-

sellen sie sich die Mitglieder des Ausschusses bei, mit welchen die Sache durch die Stimmenmehrheit entschieden wird.

Art. 32. Ausser der dem Ausschusse durch gegenwärtigen Vertrag und die angehängte Affecuranzordnung zugetheilten Berrichtungen gehört noch in seinen Geschäftskreis:

- a) Sich in den ersten vierzehn Tagen, welche auf den Ablauf eines jeden Quartals folgen, von den Direktoren über die während desselben stattgehabten Operationen, und den Stand des gesellschaftlichen Fonds Rechnung ablegen zu lassen.
- b) Bei sich ereignenden Unglücksfällen auf den Flüssen, wenn der präsumtive Schaden einen Betrag von fünftausend Gulden übersteigt, an den von den Direktoren zu haltenden Berathschlagungen über die zu nehmende Massregeln Theil zu nehmen.

Art. 33. Berathschlagt der Ausschuss für sich und unabhängig von den Direktoren, so müssen sämmtliche drei Mitglieder zugegen seyn.

Berathschlagt aber der Ausschuss gemeinschaftlich mit den Direktoren, so müssen von drei Direktoren und drei Mitgliedern des Ausschusses wenigstens fünf Personen, und unter diesen wenigstens einer der Direktoren zugegen seyn.

In beiden Fällen, wenn die bestimmte Anzahl nicht zugegen ist, werden die Mitglieder des Ausschusses, laut dem Artikel 13, durch Suppleanten ersetzt.

Sind die Stimmen getheilt, so hat der Präsident entscheidende Stimme.

Art. 34. Der Sekretär führt oder läßt unter seiner Verantwortlichkeit durch die Angestellten führen, sämmtliche Register, Rechnungen, Korrespondenz und sonstige Scripturen der Affecuranzanstalt und der Gesellschaft; er empfängt die täglich eingehenden Prämien und macht die Auszahlungen, laut den von den Direktoren und dem Ausschusse, in Gemässheit des Artikels 26, zu machenden Bestimmungen.

Art. 35. Ausser dem in dem Artikel 46 der Affecuranz-Ordnung bezeichneten Affecuranz-Register, und dem in dem Artikel 29 dieses Vertrages angeführten Actien-Register, wird über die sich ereignenden Unglücksfälle, welche zu bezahlenden Vergütungen oder sonstigen Ausgaben, Anlaß geben, ein besonderes Register, welches wie das Versicherungs-Register, paravirt ist, geführt. Die Einschreibungen in dieses Register geschehen in chronologi-

scher Ordnung, und in der Form eines Berichtes; eingeschrieben werden, nämlich, die eingelaufene Nachricht von dem Unfalle, die genommenen Beschlüsse der Direktoren und des Ausschusses in Betreff der zu ergreifenden Massregeln, die Auszüge der eingelaufenen Berichte über deren Ausführung, jene der verursachten Ausgaben und Kosten, der Einnahme von dem Verkaufe der, der Gesellschaft verbliebenen beschädigten Waaren, die Beschlüsse, wegen den anerkannten Verpflichtungen zu den Entschädigungen, oder die Auszüge der dessfalls erlassenen schiedsrichterlichen Urtheile, endlich die Auszahlungen selbst, welche in diesem Register quittirt worden, dergestalt, daß dieses Register, die Darstellung des Unfalles und die Schritte und das Benehmen der Direktoren, die eingelaufenen Reklamationen, und deren Erfolg hinsichtlich der Gesellschaft, in der Uebersicht darbietet.

Art. 36. Da das Asscuranz-Register die Haupteinnahme und das Register über die Unfälle die Haupt-Ausgabe der Gesellschaft enthält, so werden die im Kontexte in Worten geschriebenen Summen noch besonders in Ziffern in Kolonnen ausgeworfen, um die Berechnung zu erleichtern.

Art. 37. Alle übrigen nicht in diesen beiden Registern qualifizirten Einnahmen und Ausgaben werden einzeln im Kassebuch verzeichnet, in welches am Ende eines jeden Monates die Einnahme und Ausgabe laut besagten Registern im Ganzen eingetragen wird.

Art. 38. Auf jedem Comptoir werden nebst dem geführt: a) ein Berathschlagungsregister der Direktoren und des Ausschusses, b) Ein Korrespondenz-Register, c) Ein Register in welches Tag für Tag die von den andern Comptoirs erhaltene Asscuranzauszüge, die von diesen, so wie anderwärts her eingehende Briefe und sonstige Schriften summarisch eingetragen werden.

Diese eingehenden Auszüge, Briefe und sonstigen Papiere werden nach ihren Einschreibungsnummern geordnet und aufbewahrt, und der Sekretär ist für dieselben verantwortlich.

Art. 39. Weder die Direktoren, noch der Ausschuss dürfen eine Asscuranz zu höheren oder niederen Prämien annehmen als der Tarif besagt, welcher zu Mainz den heutigen Fol. 54. N. C. 5 um acht und zwanzig Kreuzer einregistriert ist, von sämmtlichen Erschienenen dem Notar und den Zeugen no varietur, paraphirt wurde, und dieser Urschrift beigebogen bleibt, noch für

andere Gefahren die Gesellschaft verbürgen, als solche die in der angehängten Affecuranzordnung bezeichnet sind; überhaupt können sie ihre Befugnisse nicht über die durch diesen Vertrag und die besagte Affecuranzordnung festgesetzte Schranken ausdehnen, vorbehaltlich, bei sich in dem Laufe des Geschäftes zeigenden Inconvenienzen eine Abänderung durch die Generalversammlung zu provoziren.

Art. 40. Im Jänner jeden Jahres schließt jede Kammer durch Fertigung einer Bilanz, ihre Rechnung in Betreff des vorhergehenden Jahres ab; einer der Directoren und ein Mitglied des Ausschusses von jeder Kammer legen diese Bilanz in einer am ersten Februar zu haltenden Versammlung vor.

In dieser Versammlung wird aus den zwei besondern Bilanzen, nachdem sie untersucht worden, eine General-Bilanz gebildet, so daß der Gewinn und Verlust der aus dem Geschäfte entspringt, in eine einzige Klasse zusammenfließen. Gedachte Versammlung verordnet die zur Gleichstellung der zwei Gesellschaftsklassen nöthigen Herauszahlungen, und bestimmt ihren Betrag.

Art. 41. Gedachte Versammlung wird abwechselnd, ein Jahr in Köln, und das andere Jahr in Mainz gehalten, und von dem deputirten Director jener Stadt wo sie gehalten wird präsidirt.

Bei Gleichheit der Stimmen ist jene des Präsidenten entscheidend.

Art. 42. Wenn sich kein Gewinn, sondern Verlust herausstellt, so wird der Gewinn der folgenden Jahre so lang in der Kasse belassen, bis das Kapital sämtlicher Actien wieder ergänzt ist. Wenn aber auffer dem ersten baaren Zuschuß, ein Theil der eingelegten Wechsel schon eingefodert und in baaren Kassevorrath verwandelt werden müste, so wird aus dem nachfolgenden Gewinn, nachdem der gedachte erste Zuschuß wieder vorrätzig ist, der baar bezahlte Wechselbetrag der Actionäre gegen Einlegung neuer Wechsel wieder erstattet.

Art. 43. Ergiebt sich aus der General-Bilanz, bei vollständig vorhandenem Actien-Kapital, ein Gewinn, so werden von dem Gewinnantheil jeder der zwei Gesellschaften jene Ausgaben, Kosten und etwaige Verluste abgezogen, welche, laut Artikel 16 und 27, einer jeden Gesellschaft besonders zur Last fallen.

Der Ueberrest wird auf sämtliche Actien vertheilt, und der Gewinnantheil einer jeden Actie bestimmt.

Art. 44. Auf den ersten März eines jeden Jahres wird in jeder Stadt die Generalversammlung der Actionäre zusammen berufen.

Die General-Bilanz des vorhergehenden Jahres wird sämmtlichen Actionären zur Einsicht vorgelegt. Die Generalversammlung erwählt durch einfache Stimmen-Mehrheit einen Ausschuss von drei Mitgliedern um die Generalbilanz nebst allen Belegen zu prüfen, und definitiv abzuschließen.

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses können nicht zu Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt werden.

Die Untersuchungen dieses Ausschusses müssen am fünfzehnten März beendet seyn, und die Auszahlung des Gewinn- und Theils an die Actionäre geschieht spätestens am zwanzigsten März.

Der Rechnungsabschluss, die Versammlung der Direktoren laut Artikel 40, und die General-Versammlung zum Behufe der Rechnungsuntersuchung haben für das erstemal im Jänner und respective am ersten Februar und ersten März des Jahres achtzehn hundert neunzehn Statt.

Art. 45. Die Generalversammlung taget am nämlichen Tage zur Ernennung der Direktoren; der Mitglieder des Ausschusses und der Suppleanten in Gemäsheit des Artikels 14.

Sie hört die Berichte über die Vorfällenheiten des vorigen Jahres, und den Stand des Geschäftes an, und vernimmt die Anträge der Direktoren und des Ausschusses über jene Gegenstände, über welche sie in Gemäsheit dieses Vertrages allein zu entscheiden befugt ist.

Bei allen Abstimmungen in der Generalversammlung werden die Stimmen nur nach den Personen, ohne Rücksicht auf die Anzahl Actien, für welche jeder betheiligte ist, gezählt.

Welches alles geschehen, und worüber gegenwärtiger Akt ist abgehalten worden zu Mainz in der Schreibstube des Notars am zweiten Dezember ein tausend achthundert und siebenzehn, in Beiseyn des Herrn Friedrich Wohl, Buchbinder und des Herrn Friedrich Schmitt, Weinwirth, beide dahier in Mainz seß- und wohnhaft, hierzu erbetene Zeugen, welche gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung mit sämmtlichen Kontrahenten und dem Notar unterzeichneten.

Unterzeichnet auf der Urschrift:

Br. Mappes, M. Amtmann, E. Lautern, N. Lurkheim, F. Denzinger, J. Neus, G. W. Bögner, W. Wallau, M. Blanjour, Anna Maria Carolina Meletta Wittib, H. Ackermann, Nicolaus Mack, Joseph Ehary, Johann Kertell, Philipp Bibon, Jb. Kraus, H. Meletta, J. Ad. Lennig, Melchior Becker, Joh. Wallan, A. L. Pfeiffer, Carl Valentin Dahm, Müller et Spielmann, A. Heckler, Jacob Feth, Georg Ludwig Kayser, Jacob Tosetti, Sebastian Albert, Georg Dael, Nicol. Lennig, Fertsch et Grass, Jacob Morik, Franz Zentner Sohn, Ernst Lhuquet, Hammerlein, Sebastian Reinhard, F. Memminger, J. E. Köbder et Söhne, Kilian Lennig, F. A. Morik, Werner et Kilian, M. J. Krancher, Joh. Weigand, J. A. Pfeiffer, Johann Baptist Werner, Carl Schmitz, L. J. Molinary Sohn et Compagnie, Breidenbach et Haape, Franz Ant. Heins, J. A. Schöppler, F. J. Probst, J. W. Schmidt, Peter Mayer, H. Höller et Compagnie, Joseph Ziz, Ernst Dumont, Friedrich Wohl, Friederich Schmitt, und A. Mann.

Registriert zu Mainz den zwölften Dezember 1817, Fol. 72. No. E. 1 bis 8. empfangen einen Gulden und zwanzig vier Kreuzer, unterzeichnet Noire. 1 fl. 24 kr.

Für gleichlautende Ausfertigung:

A. M a n n.

Folgen die Abschriften der im vorstehenden Akte angezogenen, und der Ur-
schrift desselben beigezogenen Akten als :

A.

Affecuranz = Ordnung,

laut welcher die zwischen den Städten Köln und Mainz abzuschlie-
ßende Gesellschaft die Versicherung der auf dem Rheine und Main-
ne verfahren werdenden Waaren übernimmt.

Art. 1. Die Rheinschiffahrts-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt die Ver-
sicherung der auf dem Rheine und dem Mainne verfahren werdenden Waaren
unter nachfolgenden Bedingungen.

Die Schiffe selbst werden zur Versicherung nicht zugelassen.

Art. 2. Die Versicherung wird geleistet für das gänzlich zu Grunde ge-
hen, die Beschädigungen oder den Verlust welche die Waaren während der
Schiffahrt durch Untergehen, Schiffbruch, Scheiterung, Sturm, oder durch
Feuer, mit oder ohne Schuld des Schiffers, erleiden.

Bermittelt der Versicherung tritt die Versicherungs-Gesellschaft in die Rech-
te des Eigenthümers gegen den Schiffer ein, wenn der Rückgriff gegen diesen
als den schuldigen Verursacher des Unfalls Statt hat.

Art. 3. Die Versicherung wird nicht geleistet für die aus dem Unglücks-
falle in dem Versand der Waaren entstehende Verzögerung, und den dem Ei-
genthümer hieraus durch Abschlag, oder die längere Entbehrung der Waare,
oder andern Ursachen erwachsenden Schaden. Sie haftet auch nicht für die
Hinwegnahme und Plünderung der Waaren in Kriegszeiten, noch für den
Schaden, der durch Beschlagnahme des Schiffes oder der Waare auf Befehl
höherer Behörde erlitten werden könnte.

Art. 4. Das Auslaufen oder sonstigen Abgang und Verderb, welchen
die Waaren durch ihre Natur, ihre fehlerhafte Beschaffenheit, oder durch jene

der Fässer, Kisten oder sonstigen Umgebungen oder schlechte Packung erleiden, hat die Versicherungsgesellschaft nicht zu vergüten, eben so wenig hat sie für die fehlerhafte Lagerung der Waaren in dem Schiffe, noch für die Veruntreuungen und Unterschleife des Schiffers und seiner Leute zu haften.

Art. 5. Die Versicherung wird übernommen für die Bergfahrt von den Einladungsorten der Waaren in Holland an, während ihrem Transport auf dem Leck, der Waal, und dem Rhein, bis zu ihren Ausladungsorten am Rhein bis Kehl, oder Straßburg, und am Main bis Bamberg, und eben so für die Thalfahrt von den genannten Städten an bis zu den Ausladungsorten in Holland.

Art. 6. Die Versicherung wird in der Regel gegeben für den Weg welchen die Waare von einem der gewöhnlichen Ausladungsorte zum andern zu durchlaufen hat.

Sie kann auch für den ganzen Weg mit Einbegriff mehrerer Umladungsorte auf einmal gemacht werden.

Art. 7. Die Versicherung kann sogar nur für gewisse bezeichnete Distanzen des Stromes gemacht werden.

Der angehängte Tarif der Asscuranzprämien bezeichnet diese Distanzen. Für eine geringere Entfernung kann weder in dem Falle dieses, noch des vorhergehenden Artikels die Prämie berechnet werden sondern sie wird ganz entrichtet, wenn die Waare auch nur einen Theil des Weges zu durchlaufen hat.

Art. 8. Die Versicherung kann geschehen für den ganzen Werth der Waare, oder auch nur für einen Theil dieses Werthes.

In dem letzten Fall wird die erfolgende Beschädigung zwischen der Gesellschaft und dem Eigentümer in dem Verhältnisse des versicherten und des unversicherten Betrages des Werthes getragen.

Art. 9. Der Asscurirte hat bei der Einschreibung den Werth der Waare zu erklären, und wenn er den ganzen Werth nicht versichern lassen will, den Betrag oder das Verhältniß des zu versicherenden Theils zu bestimmen. Diese Abschätzung muß für jede Waare einzeln gemacht werden, jedoch können mehrere Collis einer Waaren-Gattung von der nämlichen Qualität und Preis in einer Summe abgeschätzt seyn, dafern der Gesamtbetrag ihres Gewichtes, Maasses oder Zahl, wornach sich der Preis regulirt, angegeben ist.

Art. 10. Die Abschätzung soll in der Regel gemacht werden nach dem Faktura-Preis der Waare mit Zuschlagung der Auslagen und Kosten bis an den Ausladungsort, für welchen sie assureirt ist.

Abschätzungen welche diesen kostenden Preis um mehr als ein Zehntel übersteigen, werden zur Assuranz nicht angenommen.

Wird die übertriebene Abschätzung bei der Einschreibung der Assuranz nicht entdeckt, so wird im Fall die Waare unterwegs zu Grunde geht oder beschädigt wird, keine größere Vergütung geleistet als nach Maasgabe des kostenden Preises, mit Beisehung von 10 pCt.

Art. 11. Die Direktoren der Gesellschaft, wenn sie Betrug vermuthen, haben das Recht, die Collis/Öffnen, und untersuchen zu lassen. Findet die deklarirte Art Waare sich gar nicht, sondern eine andere darin vor, welche nur den halben Werth der deklarirten oder gar einen geringeren hat, so muß der Assurirte ~~ke~~ Strafe nebst dem Assuranz-Preis eine zwanzigfache Prämie entrichten, und wenn die Entdeckung erst nach erfolgter Beschädigung gemacht wird, so ist nebst dem die Assuranz annullirt.

Das nämliche hat Statt, wenn sich zwar die deklarirte Art Waare vorfindet, solche aber wegen der schlechten Qualität, oder wegen dem nicht vorhandenen Gewicht, Maas oder Zahl nur den halben oder einen geringeren Werth hat.

Art. 12. Die Gesellschaft ist befugt, die Waaren bis zur Erlegung der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafe zurück zu halten, oder solche mit Beschlag zu belegen.

Durch diese Strafe sind jedoch die der Gesellschaft und andern Betheiligten zustehende sonstige Civil- und Criminalklagen nicht erloschen, wenn Beweise über vorbedächtlich behätigte oder beabsichtigte Beschädigungen der Schiffe und ihrer Ladungen vorliegen.

Art. 13. Die in dem Artikel 12 ausgesprochene Strafe findet nicht Statt, wenn derjenige, welcher assureiren ließ, durch unverwerfliche Beweise darthun kann, daß seine unrichtige Abschätzung oder Erklärung von einem bloßen Irrthum herrührte. Wird der Beweis von den Direktoren nicht als solcher anerkannt, so wird richterlich darüber entschieden.

Der Assurirte kann indessen zur Hinterlegung der Strafe oder zur Bürgschaftsleistung angehalten werden, wenn er vor der Entscheidung die Verabfolgung der Waare verlangt.

Art. 14: Bei der Affecuranz soll in der Regel nebst der Natur und dem Werthe der Waare noch angegeben werden, die Quantität, die Zeichen und Nummern der Collis, der Name des Schiffers und des Schiffes, und die beiläufige Zeit der Abfahrt, nebst dem Orte der Einladung und Ausladung.

Art. 15. Wenn jedoch der, welcher versichern läßt von dem Absender der Waare noch keine Faktura, oder sonstige Notizen erhalten hat, um die erforderlichen Angaben machen zu können, und er befürchtet, daß vor deren Erhaltung die Waare schon verladen seyn möge, so wird die Affecuranz gegeben auf die Erklärung der Natur der Waare, ihres Werthes einer beiläufigen Quantität, nach welcher der Preis sich regulirt, des Ortes der Einladung und des Namens desjenigen, welcher die Waare an dem Ausladungsort in Empfang nehmen soll. Bei Erhaltung der Faktura oder Notizen ist jedoch der Affecurirte gehalten, seine mangelhafte Erklärung in den 24 Stunden zu ergänzen und zu berichtigen. Die Affecuranz-Prämie wird nach dem in der beiläufigen Erklärung enthaltenen Werthe hinterlegt, und bei der Berichtigung entweder ein Zuschuß bezahlt, oder der Uberschuß heraus gegeben.

Trifft jedoch vor der Berichtigung die Nachricht von einem den Waaren zugefallenen Unfalle ein, so wird die Vergütung nur nach dem anfänglich deklarirten Werthe geleistet, wenn auch die zu Grunde gegangenen, oder beschädigten Waaren einen größeren Werth gehabt hätten.

Art. 16. Wenn die Versicherung für mehrere Distanzen geschieht, binnen welchen die Waare in zwei oder mehrere Schiffe umgeladen wird, so wird nur der Name desjenigen Schiffers, welcher die Waare an dem Orte ihres anfänglichen Abganges geladen hat, deklarirt, und die Umladungsorte nebst dem Namen der an diesen Orten zum Empfang der Waare aufgestellten Speditours oder Kommissionärs angegeben. Diese Speditours oder Kommissionärs an den Umladungsorten sind gehalten, der dortigen Affecuranz-Kammer den Namen des Schiffers, in welchem die Wiederverladung geschieht, und die beiläufige Zeit seiner Abfahrt zu erklären, unter dem Nachtheil für den Versicherten, im Falle eines Unglücks, selbst wenn die Verladung in den verunglückten Schiffer bewiesen wäre, eine Geldbuße von fünfzig Reichsthaler zu erleiden, welche ihm von der gebührenden Entschädigung abgezogen wird, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen wen Rechtens.

Art. 17. Die Gesellschaft kann die ~~Versicherung von Waaren verweigern, die durch Schiffer versichert werden sollen, (welche die Direktoren und der Ausschuss ihres Zutrauens nicht würdig erklären.)~~

Wenn daher in dem Falle des vorhergehenden Artikels der Eigenthümer, Spediteur oder Kommissionär auf der Verladung in einen solchen Schiffer bestehen sollte, so wird die Asscuranz für den noch zu machenden Weg annullirt, und der verhältnißmäßige Antheil der Prämie nach Abzug eines Fünftheils als Entschädigung für die Gesellschaft herausbezahlt.

Art. 18. Unter der Versicherung im Fall des Artikels 16 sind nicht begriffen die Unglücksfälle und Beschädigungen, welche den Waaren von ihrer Ausladung an während ihrer Lagerung auf dem Lande bis zu ihrer vollbrachten Wiedereinladung zustoßen könnten.

Art. 19. Die Asscuranz-Prämie wird bei Einschreibung der Versicherung im voraus bezahlt.

Art. 20. Die einmal bezahlte Prämie wird, wann auch die Absendung der Waaren wegen veränderter Bestimmung derselben nicht erfolgt, nicht mehr zurückerstattet.

Wenn jedoch die Absendung wegen eines eingetretenen Hindernisses, oder auch aus freier Willensänderung nur verschoben wird, so behält die Asscuranz für den später erfolgenden Transport ihre Wirkung, sofern die Versendung in den vier Monaten nach dem Tage der Versicherung noch geschieht, und die unterbliebene Versendung sowohl als auch die wirkliche Verladung mit Angabe des Schiffers auf einem der Comptoire der Gesellschaft erklärt wird.

Die erste dieser Erklärungen muß binnen den 14 Tagen nach dem Datum der Versicherung, und letztere in jedem Fall vor Einladung der Waare geschehen.

Sollte jedoch die Erklärung in den Sommermonaten geschehen seyn, und die wirkliche Versendung, zufolge einer Aenderung dieser Erklärung erst in den Wintermonaten geschehen, so muß der Unterschied der Prämie nachbezahlt werden. Im entgegengesetzten Fall wenn die Erklärung im Winter und die Aenderung im Sommer erfolgt, bleibt es bei der einmal bezahlten Prämie.

Art. 21. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft für den Verlust oder die Beschädigung der Waare zu haften, fängt an mit dem Augenblicke der voll-

brachten Einladung in das Schiff, und sie endiget mit dem Augenblicke, wo bei der Ausladung die Waare in dem Schiff zu ruhen oder zu liegen aufhört.

Art. 22. Hinsichtlich der Versicherungen, welche nur für einen bestimmten Theil des Weges geschehen, in welchen entweder der Ort der Einladung, oder jener der Ausladung oder beide nicht begriffen wären, fängt diese Verbindlichkeit an mit dem Augenblicke der Abfahrt von dem Orte, womit dieser Theil des Weges anfängt, und hört auf bei der Anlandung an dem Orte wo derselbe sich endiget.

Art. 23. Wenn die Versicherung erst nach geschehener Einladung oder nach Abfahrt des Schiffes gemacht wird, so fängt die Verbindlichkeit der Gesellschaft erst mit dem Augenblicke der Versicherung an, und sie haftet für keinen Unfall, der vorher sich ereignet hätte, der Asscurirte mag Nachricht davon gehabt haben oder nicht.

Art. 24. Bei Verunglückung eines Schiffes ist der Asscurirte gehalten, wenn es verlangt wird, zu beweisen, daß dieselben Waaren, welche er asscurirt hat, und deren Bezahlung er verlangt, wirklich in dem Schiff verladen waren.

Dieser Beweis kann nicht durch Zeugen, sondern nur durch Manifeste des Schiffers, Verladungsscheine, Detroi- oder Krabnenregister geführt werden.

Art. 25. Der Asscurirte, welcher während der versicherten Fahrt einen Verlust oder Beschädigung erlitten hat, muß sein Begehren um die ihm zustehende Entschädigung binnen drei Monaten spätestens schriftlich an jenes Comptoir machen, auf welchem die Versicherung genommen wurde, es wird über dieses eingereichte Begehren ein Empfangschein ausgestellt.

Art. 26. Diese drei Monate fangen zu laufen an von dem Tage der Ausladung der Waare, entweder an dem Orte der anfänglichen Bestimmung des Schiffes, oder an dem Orte wo der Unfall sich ereignete, und wenn die Waare ganz zu Grunde gieng, von dem Tage, wo die Rettungsversuche geendigt wurden.

Art. 27. Nach Ablauf dieser drei Monate ohne daß eine Reklamation angestellt worden wäre, ist die Gesellschaft ihrer Verpflichtung entledigt.

Art. 28. Binnen den 2 mal 24 Stunden nach Einreichung des Begehrens sind die Direktoren gehalten, demjenigen, welcher dasselbe eingereicht hat,

eine schriftliche Erklärung zuzustellen, in welcher sie entweder die Richtigkeit des Begehrens anerkennen, den dem Asscurirten zu bezahlenden Betrag bestimmt ausdrücken und den Tag bestimmen, an welchem derselbe ausbezahlt werden soll, ohne daß zwischen der Auszahlung und dieser Erklärung mehr als acht Tage seyn dürften, oder in welcher der Anstand oder die Ursache, welche die Direktoren abhält, das Begehren als richtig anzuerkennen, genau bezeichnet ist.

Art. 29. Die Direktoren können wenn sie von der Natur des Unfalles und seinen Folgen noch nicht genau unterrichtet sind, dem Einreicher des Begehrens bloß anzeigen, daß sie ihre Erklärung bis auf nähere Erkundigungen verschieben, dasern nicht mehr als 20 Tage seit der Ankunft der Nachricht von dem Unfalle, auf dem Comptoir, welchem die Direktoren vorstehen, verfloßen sind.

Diese 20 Tage laufen von dem Tage der Einreichung des Begehrens, wenn die Direktoren vorher von dem Unfall noch gar keine Nachricht hatten.

Art. 30. Bei Ablauf dieser 20 Tage müssen die Direktoren ihre Erklärung auf eine bestimmte Weise geben, und können sich binnen den 8 Tagen nach derselben nur durch die Versicherung eines Mann zu Grunde gegangenen oder der Gesellschaft von dem Asscurirten überlassenen Waare entziehen, wenn der Asscurirte den, laut Art. 24, ihm obliegenden Beweis zu führen, aufgefordert wurde, und denselben noch nicht hergestellt hat, oder wenn die Direktoren in ihrer Erklärung sich zum Beweise erbotten haben, daß die Waaren wohlbehalten noch existiren, und entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind, oder in der kürzesten Zeitfrist allda ankommen werden, oder daß ihr Verlust oder die Beschädigung von Zufällen herrühre, für welche die Gesellschaft nicht zu haften habe.

Art. 31. Wenn die Waare zwar gerettet worden, allein einen Verderb oder eine Beschädigung erlitten hat, welche mehr als einen vierten Theil ihrer Substanz angreift, oder alterirt, so steht es dem Asscurirten frei, entweder sich die ganze Asscuranz bezahlen zu lassen, so als wenn die Waare zu Grunde gegangen wäre, und solche der Gesellschaft zu überlassen, oder aber den unversehrten Theil der Waare zu behalten und sich den beschädigten Theil, welcher der Gesellschaft verbleibt, nach Verhältniß des bei der Asscuranz angegebenen Wertes vergüten zu lassen.

Art. 32. Sind noch drei Viertel der Waare unversehrt und in der nämlichen Beschaffenheit wie bei dem Einladen, so kann die Gesellschaft nicht zum Behalten der unversehrten Waare, sondern nur zur verhältnißmäßigen Vergütung des beschädigten Theils angehalten werden.

Art. 33. Die Berechnung der 3 Viertel in Gemäßheit des vorbergehenden Artikels geschieht nicht auf die ganze Quantität der in einer Abschätzungssumme bei der Versicherung einbegriffenen Waaren, sondern auf jeden einzelnen Collo, wenn deren mehrere zusammen die Summe ausmachen, dergestalt, daß der Eigentümer alle unversehrten Collois behalten muß, und nur die beschädigten der Gesellschaft überlassen, oder sich die verhältnißmäßige Vergütung dafür leisten lassen kann.

Art. 34. Will der Eigentümer den beschädigten Theil der Waare oder eine durch die Beschädigung ganz angegriffene oder alterirte Waare behalten, so muß er sich über den Anschlag derselben, welcher an der zu bezahlenden Assuranz abgezogen wird, mit den Direktoren verständigen.

Art. 35. Ist, wie dieses der No. 2 gestattet, nur ein Theil des Werthes der Waare asscurirt worden, so ist der Asscurirt verbundene, den unversehrt gebliebenen Theil derselben, so klein er auch seyn möge, in Natur zu behalten, und kann nur für den beschädigten Theil, nach Verhältniß des asscurirten Werthbetrages seine Entschädigung aussprechen.

Art. 36. In dem Falle des vorbergehenden Artikels wird der beschädigte Theil, oder die ganz beschädigte Waare zwischen der Gesellschaft und dem Asscurirten nach dem Verhältnisse des versicherten Werthbetrages vertheilt.

Art. 37. Sollte dann die beschädigte Waare nicht in Natur theilbar seyn, und die Direktoren sich über deren Anschlag mit dem Asscurirten nicht verständigen können, so wird solche öffentlich versteigert, und der Erlös nach dem obigen Verhältnisse vertheilt.

Art. 38. Ist die äußere Umgebung der Waare (Emballage) nur beschädigt worden, so trägt die Gesellschaft die nothwendig werdende Reparation.

Bei allen Schiffahrts-Unfällen trägt auch die Gesellschaft so wohl von den beschädigten als unbeschädigten versicherten Waaren die Kosten der Rettung, Ausladung, Bewahrung, Einmagazinirung und Wiedereinladung, nebst dem

Mehrbetrage der Fracht, jedoch nur im Falle des Art. 3, nach Verhältniß des assicurirten Werthes.

Als Schiffahrts-Unfall in diesem Sinne wird aber nicht angesehen, wenn durch eingetretenen Eisgang das Schiff an seiner Abfahrt am Einladungsort oder an der Fortsetzung der Fahrt unterwegs gehindert wird, in welchem Falle der Eigenthümer der Waare sich den von den respectiven Handels-Kammern gewöhnlich angeordnet werdenden Ausladungen und sonstigen Maasregeln zu unterwerfen und die daraus entspringenden Kosten zu tragen hat.

Art. 39. Wenn ein und dieselbe Waare in verschiedenen Comptoirs der Gesellschaft zwei oder mehrmalen für mehr als den einfachen Werth assicurirt wird, so wird der Werth doch nur einmal vergütet, und die bezahlten Prämien bleiben der Gesellschaft, es sey denn, daß der Asscurirte nachweist, daß die mehrfachen Versicherungen ohne seine Ordre, oder sonst aus Irrthum geschehen seyen, in welchem Falle die für mehr als den einfachen Werth bezahlte Prämie zurückgegeben wird.

Art. 40. Ist aber die nämliche Waare in einer fremden Versicherungs-Anstalt, oder durch eine mit Asscuranzen sich befassenden Handlung und in einem der Comptoire der Gesellschaft zugleich und für mehr als den einfachen Werth versichert worden, so wird die Vergütung von der Gesellschaft nur in dem Verhältnisse des bei ihr assicurirten Betrages zu dem Gesamtbetrage der in den beiden Anstalten gemachten Versicherungen dergestalt geleistet, daß der Asscurirte nur den einfachen Werth erhält, wenn die fremde Anstalt nur nach derselben Regel die Vergütung leistete. Die Prämie bleibt, wie oben, und mit derselben Ausnahme der Gesellschaft.

Art. 41. In dem Falle der zwei vorhergehenden Artikel ist kein strenger Beweis, sondern nur ein Grad von Wahrscheinlichkeit vonnöthen, daß das entstandene Unglück von Seiten des Asscurirten vorsätzlich veranlaßt worden, um ihm alle Entschädigung seiner versicherten Waaren zu verweigern.

Art. 42. In allen über das Versicherungsgeschäft entstehende Streitigkeiten sind die Asscurirten, so wie die Gesellschaft gehalten, sich dem Urtheile von beiderseits zu ernennenden Schiedsrichtern zu unterwerfen, welche aus Kaufleuten oder Sachverständigen der Stadt gewählt werden, in welcher die Asscuranz zu bezahlen ist. Wählt der Asscurirte einen Auswärtigen, so werden lei-

ne Reise und Aufenthaltskosten vergütet. Die Schiedsrichter entscheiden in letzter Instanz ohne Appellation noch sonstigen Rekurs.

Art. 43. Die Wahl der Schiedsrichter und das Verfahren vor denselben geschehen nach Vorschrift der Art 53 bis 62 des Handelsgesetzbuches.

Art. 44. In Köln und Mainz, ist ein Comptoir der Gesellschaft errichtet.

Art. 45. Jedem dieser Comptoirs stehen drei Direktoren und ein rechnungsführender Sekretär vor.

Art. 46. Die Affecuranzen werden in ein von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu paraphirendes Register, in chronologischer Ordnung und nach etlicher Reihenfolge von Nummern eingeschrieben. Der Affecurirte oder dessen Kommissionsrath oder Spediteur unterzeichnet die Einschreibung auf dem Register nebst dem Sekretär. Die Polizze, welche ein gleichlautender Auszug des Registers ist, wird von einem der Direktoren und dem Sekretär unterzeichnet, und dem, welcher versichern läßt, zugestellt.

Art. 47. Die Affecuranz, sobald sie eingeschrieben, und von dem, welcher affecuriren läßt, und dem Sekretär in dem Register unterzeichnet ist, hat für die nach der Einschreibung eingetretene Ereignisse ihre volle Wirkung, wenn auch die Polizze von einem der Direktoren noch nicht unterzeichnet wäre, dafern seit der Einschreibung bis zur Ankunft der Nachricht von dem Ereignisse nicht mehr als 18 Stunden verflossen sind.

Art. 48. Die Affecuranz so wie die Polizze enthält den Datum oder die Angabe des Jahres, Monates, Tages und der Stunde ihrer Einschreibung. Den Namen des Eigenthümers oder desjenigen, der für ihn affecuriren läßt.

Die Beschreibung der Waare nach den oben im Artikel 14 bestimmten Regeln.

Den Namen des Schiffers und des Schiffes, den Ort der Einladung und ihrer Ausladung, und den Ort ihrer endlichen Bestimmung, wenn sie bis zu diesem, und nicht bloß bis zu einem Stations- und Umladungsort versichert werden soll, oder die Bezeichnung der Distanzen, wenn die Versicherung nur für einen Theil des Weges laut Artikel 7 geschieht.

Den Werth der Waare, und die Bestimmung des Theiles des Werthes, wenn nicht für den ganzen Werth versichert wird.

Endlich die nach dem versicherten Werthe, und dem Tarif berechnete Prämie, und der Quittung über deren Empfang.

Der Werth der Waare, und der Betrag der Prämie werden nebst den Zahlen in Worten geschrieben. Aller weißer Raum wird durchstrichen, die Ausstreichungen, Einschaltungen und Handschriften werden am Ende gebilligt.

Art. 49. Wenn der, welcher assureiren läßt, nicht alle oben bezeichnete Angaben machen kann, und von der in dem Artikel 15 zugestandenen Befugniß Gebrauch macht, so wird davon, so wie von seinem Anerbieten das fehlende nachzubringen ausdrückliche Meldung gethan.

Art. 50. Wenn die nachgebrachte Erklärung eine Erhöhung oder Verminderung der Asscuranz-Prämie veranlaßt, so wird sie auf dieselbe Art wie die anfängliche Asscuranz in das Register eingetragen, dem Asscurirten eine neue Polizze unter Beziehung auf die Erstere erteilt und von der Zurückzahlung oder Nachzahlung in dem Register und in der Polizze Meldung gethan.

Bleibt aber die Prämie unverändert, so wird von der nachgebrachten Erklärung auf dem Rande des Registers Meldung gethan, solche demselben angeheftet, und dem Asscurirten eine gleichlautende bescheinigte Abschrift davon erteilt.

Art. 51. Nur in dem Falle des Verlustes einer Polizze, oder wegen vermeinten Irrthümern in derselben, kann die Vorlage des Asscuranz-Registers von den Asscurirten oder deren Bevollmächtigten gefordert werden.

Hinsichtlich der übrigen Registern und Papieren der Asscuranz-Kammer, haben die Asscurirten kein Recht eine Vorlage oder Mittheilung zu verlangen, es sey dann, daß solche bei entstehenden Streitigkeiten von den Schiedsrichtern verordnet würde. Paraphirt ne varietur, um dem durch Notar Mann zu Mainz unterm heutigen aufgenommenen Asscuranz-Gesellschafts-Vertrage beigebogen zu bleiben. Mainz den 2ten Dezember 1817.

Unterzeichnet sind auf der Urschrift:

(Folgen hier die Unterschriften, wie Seite 16.)

Registrirt zu Mainz den zweiten Dezember 1817, Fl. 34. R.° C. 5 und 4, empfangen einen Gulden zwanzig und vier Kreuzer. Großherzogl. Hessisches Rent-Amt hieselbst, unterzeichnet: Matry.

B. T a r i f der Affecuranz-Prämien für Transporte von

Von Holland nach	Procente.		Von Düsseldorf nach	Procente.		Von E s s l i n nach	Procente.		Von C o b l e n z nach	Procente.	
	Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.
Düsseldorf . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$	Eöln	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{20}$	Coblenz . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$	Mainz	$\frac{3}{20}$	$\frac{6}{20}$
Eöln	$\frac{4}{20}$	$\frac{5}{20}$	Coblenz . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$	Mainz	$\frac{4}{20}$	$\frac{7}{20}$	Mannheim . .	$\frac{4}{20}$	$\frac{8}{20}$
Coblenz . . .	$\frac{5}{20}$	$\frac{6}{20}$	Mainz	$\frac{4}{20}$	$\frac{7}{20}$	Mannheim . .	$\frac{5}{20}$	$\frac{8}{20}$	Schreck . . .	$\frac{7}{20}$	$\frac{13}{20}$
Mainz	$\frac{7}{20}$	$\frac{11}{20}$	Mannheim . .	$\frac{5}{20}$	$\frac{8}{20}$	Schreck . . .	$\frac{5}{20}$	$\frac{14}{20}$	Freistadt . .	$\frac{12}{20}$	$\frac{17}{20}$
Mannheim . .	$\frac{8}{20}$	$\frac{12}{20}$	Schreck . . .	$\frac{5}{20}$	$\frac{14}{20}$	Freistadt . .	$\frac{12}{20}$	$\frac{15}{20}$	Strasburg . .	$\frac{12}{20}$	$\frac{17}{20}$
Schreck . . .	$\frac{11}{20}$	$\frac{16}{20}$	Freistadt . .	$\frac{12}{20}$	$\frac{15}{20}$	Strasburg . .	$\frac{12}{20}$	$\frac{15}{20}$	Frankfurt a. M.	$\frac{4}{20}$	$\frac{10}{20}$
Freistadt . .	$\frac{14}{20}$	1	Strasburg . .	$\frac{12}{20}$	$\frac{15}{20}$	Frankfurt a. M.	$\frac{5}{20}$	$\frac{10}{20}$	Wertheim . .	$\frac{6}{20}$	$\frac{10}{20}$
Strasburg . .	$\frac{14}{20}$	1	Frankfurt a. M.	$\frac{17}{20}$	$\frac{20}{20}$	Wertheim . .	$\frac{7}{20}$	$\frac{11}{20}$	Riisingen . .	$\frac{7}{20}$	$\frac{11}{20}$
Frankfurt a. M.	$\frac{18}{20}$	$\frac{13}{20}$	Wertheim . .	$\frac{17}{20}$	$\frac{11}{20}$	Riisingen . .	$\frac{8}{20}$	$\frac{12}{20}$	Bamberg . . .	$\frac{8}{20}$	$\frac{13}{20}$
Wertheim . .	$\frac{18}{20}$	$\frac{13}{20}$	Riisingen . .	$\frac{18}{20}$	$\frac{12}{20}$	Bamberg . . .	$\frac{8}{20}$	$\frac{14}{20}$			
Riisingen . .	$\frac{18}{20}$	$\frac{14}{20}$	Bamberg . . .	$\frac{20}{20}$	$\frac{14}{20}$						
Bamberg . . .	$\frac{11}{20}$	$\frac{16}{20}$									

A n m e r k u n g e n .

- 1) Obiger Tarif begreift alle Waaren mit Ausnahme von geschütteten Früchten und Salz, bei welchen die Gebühren durch alle Distanzen um die Hälfte höher gerechnet werden.
 - 2) Die Sommer-Monate werden vom 15ten März an gerechnet, und dauern bis 14ten September, die Winter-Monate vom 15ten September bis 14ten März.
 - 3) Alle Plätze die zwischen den angedruckten Stationen liegen, zahlen die volle Gebühr bis zur nächsten Distanz.
 - 4) Bei der Berg- und Thal-Fahrt werden die nemlichen Gebühren bezahlt.
- Registirt zu Mainz den zweiten Dezember 1817, Fl. 54. R.° C. 5, empfangen zwanzig und acht Kreuzer. Großherzogl. Hessisches Rent-Amt, unterzeichnet: Matty. Paraphirt ne variotur um dem durch Notar Drann zu Mainz unterm heutzigen aufgenommenen Affecuranz-Vertrage beigegeben zu bleiben. Mainz den zweiten Dezember 1817.

Kaufmanns-Gütern auf den Flüssen Rhein und Main.

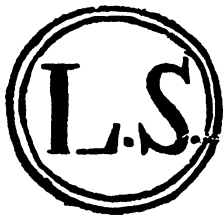
Von Main nach	Procente.		Von Mannheim nach	Procente.		Von Schreck nach	Procente.		Von Frankfurt nach	Procente.	
	Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.		Sommer.	Winter.
Mannheim . .	$\frac{1}{20}$	$\frac{2}{20}$	Schreck . . .	$\frac{1}{20}$	$\frac{2}{20}$	Freistadt . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{6}{20}$	Mannheim . .	$\frac{2}{20}$	$\frac{4}{20}$
Schreck . . .	$\frac{6}{20}$	$\frac{10}{20}$	Freistadt . . .	$\frac{2}{20}$	$\frac{13}{20}$	Strasbourg . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{6}{20}$	Schreck . . .	$\frac{2}{20}$	$\frac{13}{20}$
Freistadt . . .	$\frac{10}{20}$	$\frac{15}{20}$	Strasbourg . .	$\frac{2}{20}$	$\frac{13}{20}$				Freistadt . . .	$\frac{13}{20}$	$\frac{16}{20}$
Strasbourg . .	$\frac{10}{20}$	$\frac{15}{20}$							Strasbourg . .	$\frac{15}{20}$	$\frac{16}{20}$
Frankfurt a. M.	$\frac{1}{20}$	$\frac{2}{20}$							Wertheim . . .	$\frac{2}{20}$	$\frac{3}{20}$
Wertheim . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$							Risingen . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$
Risingen . . .	$\frac{4}{20}$	$\frac{5}{20}$							Bamberg . . .	$\frac{3}{20}$	$\frac{4}{20}$
Bamberg . . .	$\frac{6}{20}$	$\frac{8}{20}$									

Unterzeichnet: Dr. H. Wappes, J. E. Röder, Hammerlein, N. Lärckheim, Jakob Morik, N. Lennig, Ernest Dumont, Mayer, F. A. Heckler, E. Lautern, J. Neus, Seb. Kercell, Seb. Meletta, Joh. Wallau, Nik. Amtmann, J. W. Bögner, H. Ackermann, Seb. Albert, Müller et Spielmann, Joseph Zik, G. Schmik, F. A. Morik, Joh. Weigand, Fertsch et Graff, W. Wallau, J. M. Blanjour, Anna Maria Carolina Meletta Wittib, Philipp Bibon, Joh. Bap. Werner, Ad. Lennig, A. L. Pfeiffer, Georg Dael, F. Zentner Sohn, Seb. Reinhard, F. Memminger, Kilian Lennig, Jakob Kraus, Michel Joseph Krancher, F. Deninger, Nikolaus Rack, Joseph Chary, Melchior Becker seel. Wittib, Jacob Losetti, Ernst Thuquet Sohn, F. J. Probst, Werner u. Kilian, Joh. And. Pfeiffer, Carl Val. Dahm, P. J. Molinari Sohn u. Comp., Fr. Höllers Erben, J. M. Schmidt, Breidebach u. Haape, Franz Anton Heins, J. J. Schöppler, Jakob Jeth, Georg Lud. Kayser, Fried. Schmidt, Fried. Bohl und A. Mann.

Für gleichlautende Abschriften: A. M a n n.

Eingesehen vorstehenden unterm zweiten Dezember jüngsthin abgeschlossenen, unterm zwölften ejusdem dahier registrierten, Vertrag, wegen Bildung einer Asscuranz-Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem zu gleicher Absicht vereinigten Handelsstand der königlich Preussischen Stadt Köln, für die Waaren- und Güter-Transporte auf dem Rhein und Main, nebst dessen Beilagen sub A. und B., nämlich dem konvenirten Asscuranz-Reglement und Prämien-Tarif, beide dahier registriert unterm zweiten Dezember jüngsthin; und wird in Kraft höchster Ministerial-Entschliebung vom zweiten laufenden Monats, auf den deßfalls diesseits erstatteten unterthänigsten Bericht, die für die hiesigen Gesellschafts-Glieder nachgesuchte, gemäß dem Artikel 57, des Handelsgesetzbuchs, erforderliche Authorisation zu der von ihnen für den oberwähnten Zweck eingegangenen anonymen Gesellschaft, in so fern diesseits erteilt, als ein Gleiches auch von Seiten der königlich Preussischen Regierung für den zu Köln abgeschlossenen Gesellschafts-Vertrag Statt haben wird, und bleibt übrigens den Theilhabern, wenn die, Art. 19, des Gesellschafts-Vertrages, vorbehaltene Anlegung von Filial-Comptoirs für ihr Asscuranz-Geschäft in Holland oder sonst im Auslande zur Ausführung kommen soll, überlassen, die deßfallige Erlaubniß der betreffenden auswärtigen Regierungen, in so fern diese etwa nach den dort bestehenden Landes-Gesetzen erforderlich ist, gebührend nachzusehen. Mainz den 8ten Januar 1818.

Die Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission.



Freiherr von Lichtenberg.

Vdt. F i l s e r.